



NEUSTADT
an der **Weinstraße**

AMTSBLATT

der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Amtsblatt Nr. 07-2026 – vom 19.02.2026

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Einladung zur 14. Sitzung des Ortsbeirates Haardt am 25.02.2026
2. Einladung zur 13. Sitzung des Ortsbeirates Königsbach am 26.02.2026
3. Einladung zur 18. Sitzung des Ortsbeirates Gimmeldingen am 26.02.2026
4. Öffentliche Bekanntmachung über die Rechtsverordnung über die Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen in Neustadt an der Weinstraße
5. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung der Grundstückseigentümer zur Aufklärungsversammlung

Das Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße erscheint in der Regel einmal wöchentlich donnerstags und darüber hinaus nach Bedarf.

Stadtverwaltung Neustadt
an der Weinstraße
Hauptabteilung
Marktplatz 1
67433 Neustadt an der Weinstraße

Einzelstücke können kostenlos in der Kanzlei im Rathaus (Marktplatz 1) und im Bürgerbüro in der Hindenburgstraße 9a während der üblichen Öffnungszeiten bezogen werden.
Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.neustadt.eu/amtsblatt oder kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.

Einladung

zur 14. Sitzung des Ortsbeirates Haardt

am Mittwoch, 25.02.2026, 19:30 Uhr,

im Sitzungssaal der Ortsverwaltung Haardt, in der GU, Mandelring 45



NEUSTADT
an der Weinstraße

Tagesordnung:

Drucksache-Nr.

- Öffentliche Sitzung -

1. Informationen zur geplanten Verschiebung der LGS in Bezug auf die Dr. Welsch Terrassen

Neustadt an der Weinstraße, 17. Februar 2026

S. Kerbeck

Ortsvorsteherin Silvia Kerbeck

Einladung

zur 13. Sitzung des Ortsbeirates Königsbach (ab 19:00 Uhr gemeinsam mit dem OBR Gimmeldingen)

am Donnerstag, 26.02.2026, 18:30 Uhr,

im Sängersaal des Alten Schulhauses Königsbach, Deidesheimer Str. 7, 67435 Neustadt



Tagesordnung:

- Öffentliche Sitzung -

1. Klarstellende Aufhebung von insgesamt 129 Bebauungsplänen
 - a) Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
 - b) Beschluss zur Einleitung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

- Nichtöffentliche Sitzung -

- 2.-3. Grundstücksangelegenheiten
- 4.-5. Sonstiges
6. Mitteilungen und Anfragen

Neustadt an der Weinstraße, 11. Februar 2026

Gez.
Alexandra Schaupp
Ortsvorsteherin

Einladung

zur 18. Sitzung des Ortsbeirates Gimmeldingen

am Donnerstag, 26.02.2026, 19:00 Uhr,

im Sängersaal des Alten Schulhauses Königsbach, Deidesheimer Str. 7, 67435
Neustadt



NEUSTADT
an der Weinstraße

Tagesordnung:

- Nichtöffentliche Sitzung -

1. Sonstiges TOP 1
2. Sonstiges TOP 2
3. Sonstiges TOP 3
4. Sonstiges TOP 4
5. Mitteilungen und Anfragen

Neustadt an der Weinstraße, 18. Februar 2026

Gez.

Jens Wacker
Ortsvorsteher



Rechtsverordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen für die Jahre 2026 und 2027 in der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Aufgrund des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21.11.2006 in Verbindung mit § 12 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) vom 03.04.2014 wird für die Stadt Neustadt an der Weinstraße folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

1. Die Verkaufsstellen in der Innenstadt der Stadt Neustadt an der Weinstraße dürfen im Jahr 2026 an den Sonntagen **12.04.2026, 03.05.2026, 04.10.2026, 08.11.2026** sowie im Jahr 2027 an den Sonntagen **04.04.2027, 02.05.2027, 26.09.2027, 07.11.2027** in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.
2. Die „Innenstadt“ im Sinne dieser Verordnung begrenzt sich auf die Bereiche Hauptstraße, Turmstraße, Rathausstraße, Marktplatz, Kartoffelmarkt, Juliusplatz, Marktstraße, Zwerchgasse, Mittulgasse, Hintergasse, Kellereistraße, Badstubengasse, Klemmhof, Laustergasse, Marstall, Schwanengasse, Landschreibereistraße, Kunigundenstraße, Stangenbrunnengasse (im östlichen Teil bis zur Einmündung Stadtmühlgasse), Schütt, Friedrichstraße (im Bereich der Fußgängerzone) und Hetzelplatz.

§ 2

1. Werden an den verkaufsoffenen Sonntagen Arbeitnehmer beschäftigt, so sind diese je nach Umfang der Beschäftigung gemäß § 13 Abs. 2 LadöffnG von der Arbeit freizustellen.
2. Jugendliche, werdende oder stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 3

Die Arbeitgeber sind gemäß § 13 Abs. 5 LadöffnG verpflichtet, ein Verzeichnis über Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der an Sonntagen beschäftigten Arbeitnehmer und über die gemäß § 13 Abs. 2 LadöffnG gewährte Freistellung zum Ausgleich für die Beschäftigung am verkaufsoffenen Sonntag zu führen. Das Verzeichnis ist auf Verlangen den kontrollierenden Personen unverzüglich zur Einsicht vorzuzeigen.

§ 4

1. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2 Abs. 1 und 3 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadöffnG geahndet.
2. Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche können als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) vom 12.04.1976 (BGBl. 1976 Teil I. S. 965) in der derzeit geltenden Fassung geahndet werden.



3. Die Beschäftigung werdender oder stillender Mütter kann nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vom 20.06.2002 (BGBl. 2002 Teil I, S. 2318) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.
4. Zuwiderhandlungen gegen das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) können als Ordnungswidrigkeit nach § 22 Abs. 1 Nr. 5 des ArbZG vom 06.06.1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170) in der derzeit geltenden Fassung geahndet werden.
5. Die Vorschriften des Landesgesetzes zum Schutz der Sonn- und Feiertage (LFtG), die Vorschrift des § 13 LadöffnG, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrags für Arbeitnehmer im Einzelhandel, JArbSchG und des MuSchG sind zu beachten.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 19.02.2026

STADTVERWALTUNG

gez.

Marc Weigel

Oberbürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
(DLR) Rheinpfalz
Abteilung Landentwicklung und Ländliche
Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Harthausen Ziegelei
Aktenzeichen: 41426-HA2.2.

67435 Neustadt a. d. Wstr., 18.02.2026
Breitenweg 71
Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1250
Internet: www.dlr.rlp.de

Anordnung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens in der Gemeinde
Harthausen, Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis

Einladung der Grundstückseigentümer zur Aufklärungsversammlung

Es ist beabsichtigt, in der Gemeinde Harthausen ein Vereinfachtes
Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung
der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), in der jeweils geltenden
Fassung anzuordnen.

Das vorgesehene Verfahrensgebiet soll folgende Flächen umfassen:

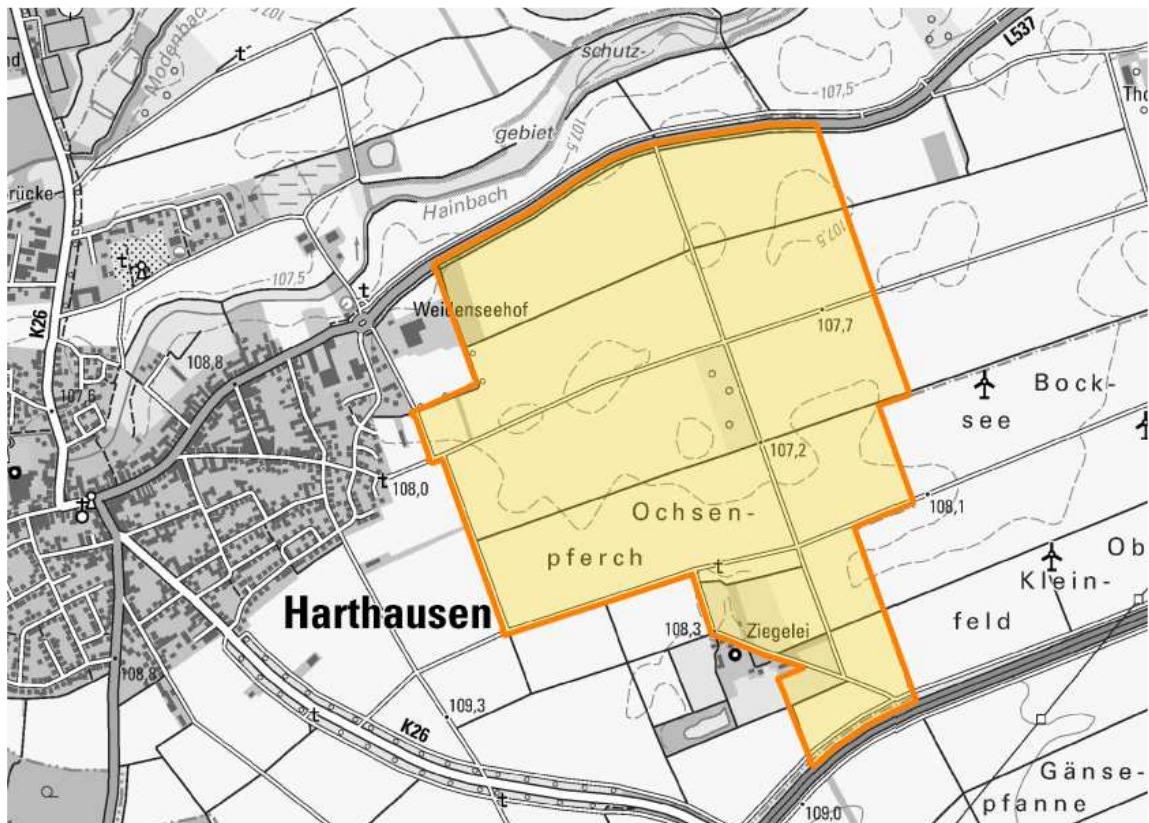
Im **Norden** begrenzt die Landstraße 537 das Verfahrensgebiet.

Im **Westen** verläuft die Grenze von Norden nach Süden entlang mehrerer
Wirtschaftswege. Diese Wege gehören zur Gemarkung Harthausen mit den
Flurstücksnummern 1867, 1843/2, 1842, 2011/2, 2147, 2148, 2177/3, 2227/4 und
2227/5.

Im **Süden** wird das Gebiet durch den Wirtschaftsweg Gemarkung Harthausen mit der
Flurstücksnummer 2242/6 begrenzt.

Im **Osten** folgt die Begrenzung des Verfahrens den Gemarkungsgrenzen der Gemeinden
Dudenhofen und Römerberg.





Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass auch angrenzende Flächen in das Flurbereinigungsgebiet einbezogen werden können, soweit dies für die Durchführung des Bodenordnungsverfahrens zweckmäßig ist.

Die Eigentümer der zum vorgesehenen Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit als künftige Teilnehmer am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG zu einer

Aufklärungsversammlung

eingeladen, die

***am Mittwoch, dem 25.03.2026 um 18:00 Uhr
im Historischen Tabakschuppen, Hanhofer Str. 10, 67376 Harthausen***

stattfindet.

In dieser Versammlung wird das DLR Rheinpfalz die Grundstückseigentümer eingehend über das geplante Bodenordnungsverfahren, die Rechte und Pflichten der Teilnehmer sowie über die voraussichtlich entstehenden Kosten unterrichten.

Im Auftrag
gez. Knut Bauer
Abteilungsleiter

Ansprechpartner für das Verfahren:

| | | |
|----------------------------------|-------------------|---------------------|
| Projektleiter | Raphael Bretscher | Tel. 06321/671-1160 |
| Sachgebietsleiterin Verwaltung | Angelika Schwamm | Tel. 06321/671-1132 |
| Sachgebietsleiter Bau | Gary Carosi | Tel. 06321/671-1175 |
| Sachgebietsleiterin Landespflege | Martina Schmitt | Tel. 06321/671-1196 |